

4. Nachtrag

zur Satzung vom 12.09.2009 über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel vom 27.04.2015

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S.712) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 23.04.15 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel vom 12.11.2009 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Räume in der Obdachlosenunterkunft der Stadt

Sprockhövel wird folgende Gebühr erhoben:

Timmersholt 14/ 16 9,48 €/qm und Monat

Artikel 2

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wurde vom Rat der Stadt Sprockhövel am 23.04.15 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 27.04.15

Der Bürgermeister

(Winkelmann)